Interpellation Hartmann-Flawil (25 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2007

Sozialversicherungsanstalt

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. April 2007

Kantonsrat Hartmann-Flawil nimmt in seiner Interpellation vom 20. Februar 2007 eine Ersatzwahl in die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) zum Anlass, verschiedene Fragen zur Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums sowie zu den Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission und Nebenbeschäftigungen von Direktionsmitgliedern zu stellen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; im Folgenden EG AHV) wählt die Regierung die Verwaltungskommission der SVA. Sie hat auf eine angemessene Vertretung der Interessen von politischen Gemeinden und Beitragspflichtigen zu achten. Die Regierung fordert jeweils die Parteien auf, ihr zwei oder mehr Wahlvorschläge zu unterbreiten. Es ist mithin auch eine Aufgabe der politischen Parteien, auf eine regional und fachlich ausgewogene berufliche Zusammensetzung zu achten. In der aktuellen Zusammensetzung der Verwaltungskommission sind die Interessen der politischen Gemeinden mit zwei Gemeindepräsidenten gewahrt. Ferner entrichtet die Mehrheit der Kommission die Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitnehmende.

2. Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in Art. 6 EG AHV beschrieben. Die Kommission befasst sich nicht mit dem Versicherungsgeschäft. Aufgrund der Bundesgesetzgebung beschränken sich die Befugnisse der kantonalen Aufsichtsorgane auf die administrativ-organisatorischen Belange der Ausgleichskassen und IV-Stellen. Im Versicherungsgeschäft stehen die Durchführungsstellen der AHV und IV unter Aufsicht des Bundes. Das Bundesamt für Sozialversicherungen verfügt über umfassende Aufsichtsbefugnisse. Oberstes Ziel ist die bundesrechtskonforme Durchführung der Versicherungen unter fachlicher, administrativer und – vor allem bei der IV – auch finanzieller Aufsicht des Bundes. Durch diese Trennung der Kompetenzen wird die Einflussnahme auf Versicherungsgeschäfte verunmöglicht. Eine Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission drängt sich unter diesen Umständen nicht auf.

3. Mehrere Personen im operativen Leitungsteam üben Nebenbeschäftigungen aus: Eine Person ist von Amtes wegen einer von fünf Geschäftsführern der IGS Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (im Folgenden IGS). Gesellschafter sind zurzeit 16 kantonale Ausgleichskassen und Sozialversicherungsanstalten sowie die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der Zweck dieser Gesellschaft ist insbesondere eine Neukonzeption von EDV-Programmen für alle Gesellschafterinnen. Die gleiche Person ist ferner als Privatperson Mitglied im Stiftungsrat einer kinder- und jugendpsychiatrischen Institution. Im Weiteren ist sie Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Hauptzweck im Betrieb eines Business- und Konferenz-Centers besteht. Sollten sich aus dieser Beteiligung irgendwelche Aktivitäten ergeben, darf sie erst nach Rücksprache mit der Verwaltungskommission handeln. Ein anderes Mitglied des Leitungsteams ist Mitglied des Gemeinderates seiner Wohngemeinde. Zudem ist die Person in der Erwachsenenbildung als Lehrkraft tätig.

Die Tätigkeit bei der IGS erfolgt von Amtes wegen und im Interesse der SVA, auch bei der kinder- und jugendpsychiatrischen Institution ist die Nähe zum Aufgabenbereich der SVA gegeben. Die Anbieter von fachspezifischen Weiterbildungen auf dem Gebiet der Sozialversicherungen sind auf Fachleute aus den vermittelten Fachgebieten angewiesen. Die anderen Nebenbeschäftigungen erachtet die Regierung als mit der Aufgabe bei der SVA vereinbar.